



Beschlussvorlage

Drucksache VL-103/2012

- öffentlich -

Gerold Schneider

II/1

Sachbearbeiter/in, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	13.11.2012	10	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2012	10	vorberatend
Ausschuss für Jugend und Soziales	13.11.2012	6	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	15.11.2012	11	beschließend

Bezeichnung: **Vorlage der Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2013**

Bürgermeister /
Stadtverordnetenvorsteher

SACH- UND RECHTSLAGE:

Gemäß §§ 94 ff. HGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Sie enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans
 - a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
 - b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
 - c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
 - d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

§ 97 Abs. 2 HGO bestimmt, dass der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen unverzüglich nach Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung, spätestens am 12. Tage vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung, an sieben Tagen öffentlich auszulegen ist. Als Anlagen im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen gelten neben dem Haushaltsplan u. a. auch der Stellenplan oder das Haushaltssicherungskonzept (gem. § 1 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO ist das Haushaltssicherungskonzept eine Anlage des Haushaltsplanes).

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gem. § 24 Abs. 4 GemHVO aufzustellen, sofern ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach Abs. 2 aaO nicht möglich ist (sh. auch § 92 Abs. 4 HGO). Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben. Es muss verbindliche Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll.

Weitere Vorgaben zum Haushaltssicherungskonzept enthält der Leitlinienerlass zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 06. Mai 2010.

Für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. November 2012 ist die Etatrede des Bürgermeisters vorgesehen. Die Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2013 mit seinen Anlagen soll in einer weiteren Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember 2012 erfolgen.

Die wichtigsten Positionen des Haushaltsplanentwurfs sind im Vorbericht erläutert.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts liegt dem Entwurf des Haushaltsplans ebenfalls bei.

Gemäß § 82 Abs. 3 HGO werden bzw. wurden die Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes gehört.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 zur Kenntnis. Der Entwurf soll in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember 2012 abschließend beraten und verabschiedet werden.